

Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten (Kita- Verordnung)

Vom 27. November 2012

Gültig ab 1. Juli 2013

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §15a des Gesetzes über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹ Die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im Vorschulalter und die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

² Die Gemeinde Birmensdorf beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesfamilien) durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung). Die finanzielle Beteiligung an Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen ausserhalb von Birmensdorf erfolgt, sofern die Kinderkrippen in Birmensdorf keinen Platz haben

³ Eltern, die unterstützt werden wollen, müssen den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erbringen.

⁴ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Birmensdorf selbst geführt werden.

⁵ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsverhältnisse in Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienst und Krabbelgruppen.

Art. 2

Planung

¹ Der Gemeinderat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden Tagesbetreuung.

² Der Gemeinderat kann private Trägerschaften auf Gemeindegebiet (Kinderkrippe) oder im Bezirk (Tagesfamilienorganisation) unterstützen, um ein Grundangebot für die Birmensdorfer Bevölkerung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung geregelt. Die Grundsätze dieser Verordnung werden dabei sinngemäss angewendet.

Art. 3

Anwendungsbereich

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Betreuungsverhältnisse von Kindern von Birmensdorfer Eltern in Betreuungseinrichtungen, die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind oder die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien erfüllen.

² Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien werden nur dann subventioniert, wenn die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist.

II

Beitragsberechnung

Art. 4

Normkosten Kinderkrippe

Die Normkosten bei den Kinderkrippen werden mit einem marktüblichen Referenzwert festgelegt. Der Referenzwert entspricht dem im Elternbeitragsreglement festgelegten Maximalwert für das entsprechende Betreuungsmodul. Der Gemeinderat kann im Elternbeitragsreglement abweichende Regeln festlegen.

Art. 5

Normkosten Tagesfamilien

Die Normkosten bei den Betreuungsverhältnissen bei Tagesfamilien werden mit einem marktüblichen Referenzwert festgelegt. Der Referenzwert entspricht dem im Elternbeitragsreglement festgelegten Maximalwert für das entsprechende Betreuungsmodul.

Art. 6

Beitragssatz

¹ Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen Normkosten und Elternbeitrag.

² Bei Betreuungsverhältnissen, die aufgrund einer Sozialen Indikation oder im Rahmen der wirtschaftlichen Unterstützung vereinbart wurden, werden die Normkosten über die Sozialhilfe vergütet.

III

Elternbeiträge

Art. 7

Elternbeiträge

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Birmensdorf wohnhafte Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht.

² Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten.

IV

Verfahren

Art. 8

Vorgehen

¹ Die Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Rechnung der von der Kindertagesstätte in Rechnung gestellten Betreuungskosten ist einzureichen. Die Erziehungsberechtigten müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

² Bei Betreuungsangeboten, mit denen die Gemeinde eine Vereinbarung gemäss Art. 2 Abs. 2 abgeschlossen hat, können die Prozessabläufe (bspw. Zahlungsflüsse) abweichend geregelt werden.

V

Betriebsbewilligung

Art. 9

Entzieht die Vormundschaftsbehörde oder die zuständige Instanz dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt er Auflagen fest, so kann die Gemeinde die Unterstützungsleistungen sistieren oder verweigern.

VI Schlussbestimmungen

Art. 10

Ergänzende Bestimmungen Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 11

Gemeinderat/ Schulpflege Der Gemeinderat kann mit der Schulpflege Vereinbarungen treffen, damit die Tagesstrukturen, die Kinderkrippen und die Betreuung in Tagesfamilien sowohl für Kinder im Vorschulalter wie auch im Schulalter koordiniert und einheitlich sind.

Art. 12

Rechtsschutz Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden

Art. 13

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2013 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung anlässlich der Versammlung vom 27. November 2012 gutgeheissen.

Gemeinde Birmensdorf

Der Gemeindepräsident

sig. Werner Steiner

Der Gemeindeschreiber

sig. Angelo Umberg